Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am Mittwoch, 30.09.2020 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

:: cc				
Öffe	ent	lıch	ıer	I eil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
- 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Anhörung der Beiräte
- 3 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 09.09.2020
- 4 Schulkinderbetreuung
 - Entgeltordnung
- 5 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 5.1 Bericht der Verwaltung
- 5.2 Öffentliche Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 6 Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 09.09.2020
- 7 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 7.1 Bericht der Verwaltung
- 7.2 Nichtöffentliche Anfragen

Öffentlicher Teil

8 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Lothar Barop

F. d. R.:

Vorsitz Burkhard Springer

Hinweise für die Öffentlichkeit

Aufgrund der derzeitigen Situation finden die Sitzungen der politischen Gremien unter besonderen Bedingungen statt. Die maximale Besucherzahl im Ratssaal ist begrenzt auf 10 Personen.

Der Einlass findet nur 15 Minuten vor Sitzungsbeginn durch den Haupteingang des Rathauses statt. Nach Einlass der maximal zulässigen Zuschauerzahl ist der Einlass ausgeschlossen. Ein nachträglicher Einlass ist leider nicht möglich. Seien Sie daher bitte rechtzeitig vor Ort. Besucher*innen des Rathauses müssen beim Betreten einen Mund-Nase-Schutz tragen. Ohne diesen Schutz darf das Rathaus nicht betreten werden. Während der Sitzung kann der Mund-Nase-Schutz abgenommen werden.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum	BV/2020/055
1-408	27.08.2020	BV/2020/055

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	30.09.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	05.11.2020

Schulkinderbetreuung Entgeltordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die dieser Vorlage beigefügte "Entgeltordnung für die Schulkinderbetreuung an Wedeler Grundschulen" (gültig ab 01.08.2021)

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die Stadt hält ein nachfragegerechtes, bezahlbares und verlässliches Betreuungsangebot für Kinder bereit.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Kennzahl für den Erfolg der Maßnahme ist die Zahl der angemeldeten Kinder. Mit diesem Beschluss wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gestärkt. Das Angebot wird bedarfsgerecht vorgehalten.

Darstellung des Sachverhaltes

Die Schulkinderbetreuung (SKB) für die Wedeler Grundschulen ist eine freiwillige Einrichtung der Stadt Wedel, die seit Jahrzehnten etabliert ist und im Laufe der Jahre an mittlerweile vier Standorten nachfragegerecht vorgehalten wird. Die letzten Erweiterungen waren die Frühbetreuung, die zum Sommer 2018 an der Moorwegschule eingerichtet wurde und zum Sommer 2019 eine zusätzliche Gruppe im Förderzentrum. Im Zuge dieser Angebotsausweitungen hatte die Verwaltung mit der BV/2019/82 vorgeschlagen, die Entgelte für die Frühbetreuung ab August 2020 kostendeckend auf der Basis der pädagogischen Personalkosten zu berechnen und auch die regulären Entgelte anzuheben.

Die Beratung dieser Vorlage zog sich über drei Sitzungen des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport (BKS) hin bis zur Vertagung im Herbst 2019 mit dem Auftrag an die Verwaltung, einen Fachtag zum Thema SKB mit den Beteiligten zu veranstalten. Dieser wurde im März 2020 abgehalten. Zwischenzeitlich wurde klar, dass mangels ausreichender Nachfrage die Einrichtung einer Frühbetreuung an der Albert-Schweitzer-Schule und an der Altstadtschule nicht in Frage kommen konnte. Es bestand allerdings Handlungsbedarf für die Frühbetreuung der Moorwegschule, weil diese befristet bis zum 31.07.2020 war. Der Rat hat deshalb am 28.05.2020 beschlossen, diese Betreuung bis auf weiteres zu den jetzigen Bedingungen fortzuführen und über eine Neuordnung der Entgeltsätze im Zuge der Haushaltsberatung für 2021 zu entscheiden.

Diese Vorlage ersetzt die Beschlussvorlage von 2019, der Satzungsvorschlag ist in Text und Struktur aktualisiert, die Entgeltsätze sind jedoch identisch mit denen im letzten Jahr von der Verwaltung vorgeschlagenen.

Es ergaben sich 2019 diverse Anträge und Fragen aus den Fraktionen. Das Datenblatt hierzu ist beigefügt.

Der Fachtag vom März 2020 beschäftigte sich hauptsächlich mit Qualitätsaspekten, nicht mit den Entgelten. Dies Qualitäts-Diskussion hätte eigentlich fortgesetzt werden sollen, ist jedoch durch die Corona-Pandemie angehalten worden. Deswegen sieht die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt davon ab, mit der neuen Entgeltordnung auch die Qualitätsstandards zum Beschluss vorzuschlagen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung ist grundsätzlich aufgefordert, in Abständen Einnahmeverbesserungen für die städtischen Angebote vorzuschlagen. Das gilt damit auch für die Schulkinderbetreuung und wird in dieser Vorlage umgesetzt. Die letzte Entgelterhöhung in der regulären Betreuung und Ferienbetreuung erfolgte zum 01.01.2014 bzw. 01.08.2014. Im Jahr 2016 wurde die Geschwisterregelung erweitert.

Die Verwaltung schlägt vor, nach nunmehr sieben Jahren eine Erhöhung der Elternentgelte für die reguläre Betreuung vorzunehmen (ca. 9%). Für die Ferienbetreuung sollten die Entgelte stärker

Investive Auszahlungen

Saldo (E-A)

angehoben werden (ca. 20%), weil nach der bisherigen Erfahrung das momentan sehr günstige Angebot manche Eltern dazu veranlasst, das Angebot zu buchen und ggf. aber nicht zu nutzen, wenn es doch nicht passt. Wir treffen jedoch Dispositionen bezüglich Personal und Sachaufwand, die dann vergebens sind. Die Entgelte decken auch das Mittagessen ab.

Die Verwaltung hält eine Erhöhung der Elternentgelte in dieser Höhe für gerechtfertigt und zumutbar. Die Ist-Beiträge betrugen 2019 ca. 413.000 €, wovon auf die Ferienbetreuung 13.000 € entfielen.

Durch den stetigen Betreuungsausbau sind Erträge und Aufwendungen jeweils gestiegen, wobei die Aufwendungen stärker gestiegen sind als die Erträge. Der Kostendeckungsgrad (ohne Interne Leistungsverrechnung) ist gesunken. Die vorgesehene Erhöhung würde rechnerisch bei den tatsächlichen Einnahmen ein Plus von ca. 36.000 € p.a. bedeuten plus 2.600 € für die Ferienbetreuung, der Kostendeckungsgrad stiege dann wieder etwas an.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Schulkinderbetreuung insgesamt und demnach auch die Frühbetreuung sind freiwillige Leistungen der Stadt. Es ist deshalb möglich, das Angebot nicht vorzuhalten bzw. nicht zu erweitern. Es ist auch möglich, die Entgelte nicht, weniger stark oder deutlicher zu erhöhen. Es ist auch möglich, nur die Entgelte für die reguläre Betreuung oder nur für die für die Ferienbetreuung zu verändern.

Die Verwaltung hält es für überlegenswert, über eine Indexierung bzw. regelmäßige Anpassung der Entgelte einen Beschluss zu fassen, z.B. unter Berücksichtigung der Inflationsrate.

Finanzielle Auswirkunger	<u>n</u>							
Der Beschluss hat finanzielle	Auswirkunge	en:		□ j	a 🛛 nein			
Mittel sind im Haushalt bere	its veranschla	agt	□ja	teilwei:	se 🗌 nein			
Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:								
Die Maßnahme / Aufgabe ist								
Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:								
(entfällt, da keine Leistungs	erweiterung)							
Ergebnisplan								
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.		
				in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Anzugeben bei Aufwendungen, ob Persor				tungsentgelte ode		endungen		
Erträge*	James Later Control		16.000	38.600	Jack Sonseige Flarit	- Indungen		
Aufwendungen*								
Saldo (E-A)								
Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.		
			in	EURO				
Investive Einzahlungen								

Anlage/n

- EntgeltordnungSchulkinderbetreuung_August_2021 Datenschutzerklärung SchulkinderbetreuungAugust2021 Beitraege2021mitVeraenderung Beitragsvarianten SKB Entwicklung 2
- 3
- 4
- 5

Entgeltordnung für die Schulkinderbetreuung an Wedeler Grundschulen

(gültig ab 01. August 2021)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBL. S. 364) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 05.11.2020 folgende Satzung erlassen:

- Für den Besuch der Wedeler Grundschulkinderbetreuung werden zur teilweisen Finanzierung der Betriebskosten Entgelte erhoben, die auf privatrechtlicher Grundlage geltend gemacht werden.
- Für die Aufnahme eines Kindes in eine Schulkinderbetreuungsgruppe ist ein Verwaltungskostenanteil von € 10,00 zu zahlen (keine Ermäßigung möglich).
- Das für die Betreuung zu zahlende Regelentgelt/ ermäßigte Entgelt/ Mindestentgelt/ Geschwisterentgelt (K2+K3) beträgt an der Altstadtschule und der Moorwegschule:

	Regelentgelt		ermä	ißigtes En	tgelt	Mindestentgelt			
		К2	К3		K2	К3		К2	К3
bis 14:00 / 14.15 Uhr:	87,00 €	61,00 €	35,00 €	46,00 €	32,00 €	19,00 €	29,00 €	21,00 €	12,00€
bis 15:00 / 15.15 Uhr:	120,00€	84,00 €	48,00 €	57,00€	39,00€	23,00 €	35,00 €	24,00 €	14,00 €
bis 16:00 / 16.15 Uhr:	153,00 €	107,00€	61,00€	68,00€	47,00€	27,00 €	40,00 €	28,00 €	16,00€
bis 17.15 Uhr:	185,00 €	130,00€	74,00 €	78,00 €	55,00 €	32,00 €	46,00 €	32,00 €	19,00€

Das für die Betreuung an der Albert-Schweitzer-Schule zu zahlende Entgelt beträgt

	R	egelentge	lt	ermä	ißigtes En	tgelt	Mi	ndestentg	elt
Freitag		K2	К3		К2	К3		К2	К3
bis 14:00 Uhr:	12,00€	9,00€	4,00 €	8,00€	5,00€	3,00€	5,00€	4,00 €	2,00€
bis 15:00 Uhr:	23,00€	16,00€	9,00€	12,00€	9,00€	4,00€	8,00€	5,00€	3,00€
bis 16:00 Uhr:	34,00 €	24,00 €	13,00€	16,00€	12,00€	7,00€	10,00 €	7,00€	4,00 €
bis 17:00 Uhr:	45,00 €	32,00 €	17,00€	21,00 €	14,00€	9,00€	12,00€	9,00€	5,00 €

	R	egelentge	lt	ermä	ißigtes En	tgelt	Mi	ndestentg	elt
Montag-Donnerstag		K2	К3		K2	К3		K2	К3
bis 17:00 Uhr:	41,00 €	29,00€	16,00€	28,00€	20,00€	11,00€	21,00€	14,00 €	9,00€

Das für die Frühbetreuung zu zahlende Entgelt beträgt

	F	Regelentg	elt	ermä	ißigtes En	tgelt	Mir	destentg	elt
Frühbetreuung		К2	К3		К2	К3		К2	К3
50 Minuten vor									
Betreuungsbeginn der									
Schule	50,00 €	30,00 €	15,00€	30,00€	20,00€	10,00€	20,00€	10,00€	5,00€

Alle Beträge gelten pro Kind und Monat. Die für das Kind geltende Entgeltgruppe und Betreuungszeit regelt der jeweilige Betreuungsvertrag.

- 3.2 Das Entgelt ist monatlich im Voraus bis zum 05. des Monats zu zahlen.
- 3.3 Das Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind die Schulkinderbetreuung aus welchem Grund auch immer nicht besucht oder die Schulkinderbetreuungseinrichtung geschlossen ist. Bleibt die Schulkinderbetreuungseinrichtung länger als insgesamt 5 Wochen im Jahr geschlossen, wird das anteilige Entgelt erstattet.
- 3.4 Neben dem Entgelt für die Betreuung sind die bekannt gegebenen Kosten für Mittagessen bzw. Getränke gesondert zu bezahlen.

- Die Betreuung erfolgt schultäglich montags bis freitags innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeiten. Die Betreuungspflicht beginnt mit dem Erscheinen des Kindes in der Gruppe. Die Betreuung gemäß Nr. 3 findet vor bzw. im Anschluss an die reguläre Schulzeit statt. Sie erfolgt am von der Stadt Wedel benannten Betreuungsort. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung am Ort der Beschulung. In einer dreiwöchigen Sommerpause am Ende der Schulsommerferien, am Freitag nach Christi Himmelfahrt und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres findet keine Betreuung statt.
- 4.1 Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist bei Anmeldung ein zusätzliches Entgelt zu zahlen. Eine Ermäßigung ist nach den Ziffern 5.1, 5.2 und 5.10 möglich. Es gelten folgende Entgelte pro Woche:

	R	Regelentgelt		erma	ißigtes En	igtes Entgelt		Mindestentgelt		
		K2	К3		K2	К3		K2	К3	
bereits SKB-Kinder	60,00 €	45,00 €	25,00€	55,00€	40,00 €	25,00 €	45,00 €	35,00 €	20,00€	
für andere Kinder	85,00 €	60,00€	40,00€	70,00 €	50,00 €	30,00 €	55,00 €	40,00 €	25,00 €	

Es erfolgt vorrangig eine Aufnahme von Kindern mit gültigem Betreuungsvertrag der Schulkinderbetreuung. Ein Anspruch auf Stattfinden einer Ferienbetreuung besteht nicht.

- 5 Die Entgelte für die Schulkinderbetreuung können auf Antrag ermäßigt werden.
- 5.1 Liegt das Familiennettoeinkommen mit bis zu 20 % über dem ermittelten monatlichen Familienbedarf (Ziffer 5.5), ist jeweils das ermäßigte Entgelt gemäß den Ziffern 3 und 4.1 zu entrichten. Liegt das Familiennettoeinkommen nicht über dem ermittelten monatlichen Familienbedarf (Ziffer 5.5), ist jeweils das Mindestentgelt gemäß den Ziffern 3 und 4.1 zu entrichten.
- 5.2 Zum Familiennettoeinkommen zählen die Nettoeinkommen aller zum Haushalt gehörenden Personen.
- Zur Ermittlung des Nettoeinkommens wird das Bruttoeinkommen vermindert um die Lohn-, Einkommensund Kirchensteuer sowie um die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bzw. bei nicht Sozialversicherungspflichtigen um die nachgewiesenen entsprechenden Aufwendungen bis zur Höhe von 20 % des Bruttoeinkommens. Als Bruttoeinkommen gelten abweichend vom Steuerrecht alle Einnahmen in Geld und Geldeswert. Bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit gilt der Gewinn (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz - EStG) als Bruttoeinkommen.
- 5.4 Maßgebend ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen. Das ist ein Zwölftel des Familiennettoeinkommens der letzten zwölf Kalendermonate vor Antragstellung (Ermittlungszeitraum). Ist das Familiennettoeinkommen der letzten zwölf Kalendermonate noch nicht bekannt und vom Antragstellenden in der Antragsfrist (bis zu zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Schulkinderbetreuungsstätte) und in der ihm für die Beibringung von Unterlagen gesetzten Nachfrist auch nicht ermittelbar, kann die Stadt im Einzelfall einen anderen Ermittlungszeitraum zulassen. Hat sich die wirtschaftliche Lage des Antragstellenden oder einer anderen zum Haushalt gehörenden Person in dem maßgeblichen Zeitraum oder danach wesentlich verändert, kann das monatliche Familiennettoeinkommen zeitnah, z. B. nach den Daten des Antragsmonats, ermittelt werden. Veränderungen des monatlichen Familiennettoeinkommens sind wesentlich, wenn sie mindestens 10 % betragen.
- 5.5 Monatlicher Familienbedarf ist ein mit der Einkommensgrenze des Paragraphen § 85 (1) Nr. 1 und Nr. 3 SGB XII identischer Betrag. Für die Wohnunterkunft wird eine Pauschale berücksichtigt, die sich aus der vom Kreis Pinneberg erstellten Tabelle "Angemessene Unterkunftskosten bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II/ XII im Kreis Pinneberg" in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich eines pauschalen Aufschlages von 20% ergibt.
- 5.6 Die Ermäßigung des Entgeltes kann nur auf vorgeschriebenem Formular bei der Stadt Wedel beantragt werden. Die Antragstellung ist bis zu zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Schulkinderbetreuung, bei Folgeverträgen spätestens bis zum 30.06. jedes Kalenderjahres, lediglich bei Verlust des Arbeitsplatzes und ähnlichen Notfällen jederzeit möglich.
- 5.7 Der Antragstellende hat die Voraussetzungen der Entgeltermäßigung innerhalb der Antragsfrist nachzuweisen. Er hat sämtliche von ihm zu diesem Zweck verlangten Unterlagen beizubringen. Ihm kann

für die Beibringung aller oder bestimmter Unterlagen eine Nachfrist gesetzt werden. Werden die Voraussetzungen der Beitragsermäßigung auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachgewiesen, erfolgt keine Ermäßigung.

- 5.8 Bei neu aufzunehmenden Kindern wird die Entgeltermäßigung ab Aufnahmetag, bei bereits aufgenommenen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten gewährt. Die Entgeltermäßigung endet in jedem Falle an dem auf ihren Beginn folgenden 31. Juli.
- 5.9 Ändern sich die der Entgeltermäßigung zugrunde liegenden persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, so wird das Entgelt aufgrund der geänderten Verhältnisse für die Zeit ab dem auf die Änderung folgenden Monatsersten neu berechnet. Veränderungen des monatlichen Familiennettoeinkommens sind wesentlich, wenn sie mindestens 10 % betragen. Wer Entgeltermäßigung erhält, ist verpflichtet, Änderungen nach Satz 1 unverzüglich mitzuteilen.
- 5.10 Es wird eine Geschwisterermäßigung gewährt, wenn Geschwister gleichzeitig regulär in einer Kindertagesstätte, in der Tagespflege oder der Schulkinderbetreuung (gemäß Punkt 3) betreut werden. Es gelten jeweils die Entgelte gemäß Nr. 3, 3.1 bzw. 3.2 für das zweite Kind (K2) und das dritte Kind (K3). Für alle weiteren Kinder wird kein Entgelt erhoben.
- Der Vertrag über den Schulkinderbetreuungsplatz gilt jeweils für das gesamte Schuljahr. Er endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres. Der Vertrag kann von der Stadt und von dem/n Sorgeberechtigten mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.01. d. J. gekündigt oder in Bezug auf die vereinbarten Betreuungszeiten geändert werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auch andere Änderungs- oder Kündigungstermine akzeptieren. Besonders begründete Ausnahmefälle sind insbesondere Kur und Umzug.
- 6.1 Der Vertrag kann von der Stadt fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Entgelt für mindestens zwei Monate nicht gezahlt wurde oder das Kind auf Dauer nicht gruppenfähig ist. Die Entscheidung über die Gruppenfähigkeit trifft die Gruppenleitung. Die Kündigung muss jeweils schriftlich erfolgen.
- Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. b), c) und e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3, 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung von der Stadt Wedel, Fachdienst Bildung, Kultur und Sport, verarbeitet werden.

Dies sind folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Nachname sowie Anschrift und Telefonnummer der/des Sorgeberechtigten
- Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift des zu betreuenden Kindes
- welche Schule besucht das Kind in welcher Klasse
- Bedarf nach besonderer Förderung des Kindes
- Betreuungszeit
- Teilnahme am Mittagessen

Soweit es sich um erforderliche Daten zur Bearbeitung des Antrages auf einkommensabhängige Ermäßigung gemäß Ziffer 5 bis 5.9 zur Einkommens- und Bedarfssituation der zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen handelt sind es folgende personenbezogene Daten:

- Name und Vorname/n sowie Anschrift der zum Haushalt gehörenden Personen
- Erwerbseinkommen (gesetzliches Netto) der zum Haushalt gehörenden Personen, z.B.
- Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit der zum Haushalt gehörenden Personen
- Kinder- und Elterngeld der zum Haushalt gehörenden Personen
- Kinderbetreuungskosten von Dritten der zum Haushalt gehörenden Personen
- Unterhalt der zum Haushalt gehörenden Personen

- Wohngeld der zum Haushalt gehörenden Personen
- Rente der zum Haushalt gehörenden Personen
- ALG I, ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Unterhaltsgeld vom Jobcenter sowie Sozialhilfe der zum Haushalt gehörenden Personen
- Einkünfte aus der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) der zum Haushalt gehörenden Personen
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (Mini-Job) der zum Haushalt gehörenden Personen
- Sonstige Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen (Z.B. Krankengeld, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung, Verpachtung)
- 7.1 Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Aufgaben nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- 7.2 Die Stadt Wedel, Fachdienst Bildung, Kultur und Sport, ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung auf der Grundlage von Angaben der/des Sorgeberechtigten und der nach Ziffer 7 anfallenden personenbezogenen Daten, ein Verzeichnis zum Zwecke der Erhebung des Entgelts für die Schulkinderbetreuung mit den nach dieser Satzung dafür erforderlichen Daten zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- 7.3 Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- 7.4. Die Stadt Wedel, Fachdienst Bildung, Kultur und Sport, speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer des Betreuungszeitraumes und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- 7.5 Innerhalb der Verwaltung der Stadt Wedel erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigen. Eine Weitergabe nach außerhalb erfolgt nur an die jeweils zuständigen Betreuungskräfte der Schulkinderbetreuungen zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.
- 8. Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.
 Die Beitragsordnung vom 24.09.2018 tritt mit Ablauf des 31.07.2021 außer Kraft.

Wedel, den

gez. Schmidt Der Bürgermeister

<u>Datenschutzerklärung</u>

§ 1 Gegenstand der Datenschutzerklärung

Diese Datenschutzerklärung informiert Sie nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), und dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG) sowie sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Art, den Umfang und den Zweck der Erhebung sowie die Verwendung personenbezogener Daten (im folgenden kurz "Daten").

§ 2 Datenschutzrechtlich Verantwortlicher

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen Stadt Wedel Bürgermeister Niels Schmidt Rathausplatz 3-5 22880 Wedel

Telefon: 04103-707-0 E-Mail: info@stadt.wedel.de

§ 3 Datenschutzbeauftragter

Name und Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Tanja Roßmann Ramskamp 71-75 25337 Elmhorn

Telefon: +49 4121 6404-929

E-Mail: datenschutz@stadt.wedel.de

§ 4 Erhebung und Verwendung Ihrer Daten

- (1) Es werden ausschließlich folgende Daten erhoben:
 - Name, Vorname, Adresse, E-Mailadresse *der Sorgeberechtigten
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Schule, Klasse und Besonderheiten* (Allergien, Medikamente, Unverträglichkeiten, Verhalten, etc) des zu betreuenden Kindes
 - Erlaubnis zum selbständigen Bewältigen des Nachhauseweges*
 - Gewünschte Betreuungszeiten des Kindes
 - Die zur Bearbeitung der beantragten Ermäßigung notwendigen Daten (Geschwisterkind, Einkommensnachweise) gemäß der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung*
 - Name, Vorname der Abholberechtigten
 - Name, Vorname, Telefonnummer der Notfallkontakte
 - SEPA-Daten des Zahlungspflichtigen*

Dies erfolgt zu dem Zweck, die Anmeldung Ihres Kindes für die Schulkinderbetreuung an Wedeler Grundschulen bearbeiten zu können. Soweit die abgefragten Angaben mit einem * versehen sind, ist die Angabe nicht notwendig zur Bearbeitung Ihres Antrages. Die im Anmeldebogen angegebenen Daten werden in den Betreuungsvertrag übernommen, wenn Ihrer Anmeldung statt gegeben wird.

- (2) Die uns anvertrauten Daten verarbeiten wir ausschließlich zu den angegebenen Zwecken. Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt in folgender Weise:
 - Vorname, Nachname, Adresse, SEPA-Daten der Zahlungspflichtigen sowie Vorname, Nachname und Betreuungsort des Kindes an das Rechnungswesen sowie der Kasse der Stadt Wedel. Dies ist erforderlich, damit die im Vertrag vereinbarten Beiträge abgerechnet werden können.
 - Unter (1) genannten Daten mit Ausnahme von Finanzdaten werden an die städtischen Mitarbeitenden der Betreuungsstandorte weitergegeben. Die Weitergabe ist erforderlich, damit der Vertrag umgesetzt werden kann.
 - Bzgl. der zum SEPA-Lastschriftmandat erteilten Informationen gilt: Die Daten werden an die Kreditinstitute übermittelt, damit die Lastschriften erfolgen können. Eine weitere Übermittlung Ihrer Daten findet nicht statt.
- (3) Die Daten werden für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO

aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben. Dies gilt für den Fall des Zustandekommens des Betreuungsvertrages. Kommt der Betreuungsvertrag nicht zustande, werden die erfassten Daten umgehend gelöscht, , es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

(4) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

§ 5 Ihre Rechte

Da personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet werden, sind Sie eine betroffene Person im Sinne der DSGVO und es stehen Ihnen insbesondere die folgenden Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

- Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO),
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18f. DSGVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Bei Anfragen dieser Art wenden Sie sich bitte an den Verantwortlichen oder die Datenschutzbeauftragte.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, sich jederzeit an die unabhängige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein Holstenstraße 98 24103 Kiel

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Einwilligungserklärung

Gegenstand der Einwilligung							
Gegenstand der Einwilligung ist die Verarbeitung, Aufbewahrung							
und Weiterleitung der	und Weiterleitung der oben abgefragten Daten.						
1. Wer ist für die Da	atenverarbeitung verantwortlich?						
Kontakt	Bürgermeister der Stadt Wedel, Niels Schmi	dt					
Anschrift	Rathausplatz 3-5						
	22880 Wedel						
	Telefon: 04103-707-0						
	E-Mail: info@stadt.wedel.de						
Bei Fragen können Si	e sich unter der nachstehenden Anschrift an ι	ınsere					
Datenschutzbeauftrag	te wenden :						
Name/Bezeichnung	Tanja Roßmann						
Kontakt	ontakt Tel.: 04121/6404-929, Datenschutz@stadt.wedel.de						
2. Freiwilligkeit							

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Einwilligung freiwillig ist und, dass ich diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen formlos telefonisch oder schriftlich, per E-Mail oder Telefax für die Zukunft widerrufen kann. Vor dem Widerruf erfolgte Nutzungen und Verarbeitungen bleiben von dem Widerruf unberührt. Ich habe außerdem zur Kenntnis genommen, dass die Angaben auf dem Anmeldeformular, welche mit einem * versehen sind, nicht erforderlich sind, um meinen Antrag bearbeiten zu können. Die Angaben ohne * sind jedoch notwendig, damit der Antrag bearbeitet werden kann – auf diese Daten bezieht sich meine Einwilligungserklärung. . Das Gleiche gilt für das Zustandekommen und die Abwicklung des auf dem Antrag beruhenden Vertrages.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung meiner Daten ist daher Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, soweit diese nicht mit * versehen sind.

3. Einwilligungserklärung

Mit meiner Unterschrift erkläre ich meine Einwilligung in die Verarbeitung und die Verwendung der in der umseitigen Datenschutzerklärung genannten Daten für die dort beschriebenen Zwecke sowie die genannte Dauer der Speicherung.

Ort, Datum	Unterschrift	
Ich habe die umseitige Datensonäher beschriebenen Rechtsgrui		genommen, insbesondere die dort

Der für die Betreuung an der Moorwegschule und Altstadtschule (offene Ganztagsschulen) zu zahlende Beitrag beträgt:

			ermäßigt:						Mindestbeitrag										
				K2		K	К3				K2		K3			K2		K3	
		bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
k	ois 14:00 / 14.15 Uhr:	80€	87 €	56€	61 €	32 €	35 €	42€	46 €	29 €	32 €	17€	19 €	27 €	29 €	19€	21 €	11€	12 €
k	ois 15:00 / 15.15 Uhr:	110€	120€	77 €	84 €	44 €	48 €	52€	57 €	36 €	39 €	21€	23 €	32€	35 €	22€	24 €	13€	14 €
k	ois 16:00 / 16.15 Uhr:	140 €	155 €	98€	107 €	56 €	61€	62€	68 €	43 €	47 €	25 €	27 €	37€	40 €	26€	28 €	15€	16 €
k	ois 17.15 Uhr:	170€	185 €	119€	130 €	68 €	74 €	72€	78 €	50 €	55 €	29 €	32 €	42 €	46 €	29 €	32 €	17€	19 €

Der für die Betreuung an der Albert-Schweitzer-Schule (gebundene Ganztagsschule) zu zahlende Beitrag beträgt:

		Regelbeitrag:						ermäßigt:						Mindestbeitrag					
Freitag			K:	2	K:	3			K	2	K	3			K	2	K	3	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	
bis 14:00 Uhr:	11 €	12 €	8€	9€	4€	4€	7€	8€	5€	5€	3 €	3€	5€	5€	4€	4 €	2€	2€	
bis 15:00 Uhr:	21 €	23 €	15 €	16€	8€	9€	11€	12 €	8€	9€	4€	4€	7€	8€	5€	5€	3€	3€	
bis 16:00 Uhr:	31€	34 €	22€	24 €	12 €	13 €	15€	16 €	11 €	12 €	6€	7€	9€	10 €	6€	7€	4€	4€	
bis 17:00 Uhr:	41€	45 €	29€	32 €	16 €	17 €	19€	21 €	13 €	14 €	8€	9€	11 €	12 €	8€	9€	4€	5€	

			Regelb	eitrag:			ermäßigt:						Mindestbeitrag					
Montag-Donnerstag		K	2	K3				K2		К3				K2		K	3	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
bis 17:00 Uhr:	38€	41 €	27 €	29 €	15 €	16 €	26€	28 €	18 €	20 €	10 €	11 €	19€	21 €	13 €	14 €	8€	9€

pro Kind und Monat. Die für das Kind geltende Beitragsgruppe und Betreuungszeit regelt der jeweilige Betreuungsvertrag.

Für die Teilnahme an der **Ferienbetreuung** ist bei Anmeldung ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Beiträge pro Woche:

		Regelbeitrag						ermäßigt:							Mindestbeitrag						
			K	2 K3		3			K2		К3				K2		К3				
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu			
bereits SKB-Kinder	48 €	60 €	34 €	45 €	19 €	25 €	42€	55 €	29€	40 €	17€	25 €	36€	45 €	25 €	35 €	14€	20 €			
für andere Kinder	71€	85 €	50€	60 €	28€	40 €	60€	70 €	42 €	50€	24 €	30 €	45 €	55 €	32 €	40 €	18€	25 €			

Ergänzende Angaben der Verwaltung zu den Anträgen aus den Sitzungen des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

Berechnungsgrundlage

	MWS	ATS	ASS	Summe
Geschwisterkinder	75	56	14	145
davon 3. Kind	10	5	1	16

alle Kinder

Die Kalkulation beruht auf einem durchschnittlichen Regelentgelt von 140 €/ Monat.

Es wird mit 130/ 15 Kindern gerechnet, d.h. ohne ASS, da die Betreuung dort kurz ist und kalkulatorisch kaum ins Gewicht fällt.

1. Ermäßigung für das 2. Kind

Die bisherige und auch wieder vorgeschlagene Regelung gewährt eine Geschwisterermäßigung von 30% für das zweite Kind.

Aufwand pro Jahr: 65.500 €

Wenn die Ermäßigung 50% betragen soll, ergibt sich:

Aufwand pro Jahr: 109.500 €

Der Aufwand für die soziale Ermäßigung stiege demnach um 44.000 €.

2. Ermäßigung ab dem 3. Kind

Die bisherige und auch wieder vorgeschlagene Regelung gewährt eine Geschwisterermäßigung von 60% für das 3. Kind.

Aufwand pro Jahr: 15.000 €

Wenn die Ermäßigung 100% betragen soll, ergibt sich:

Aufwand pro Jahr: 25.000 €

Der Aufwand für die soziale Ermäßigung stiege demnach um 10.000 €

3. Frühbetreuung

Die Kalkulation der Frühbetreuung schließt bisher mit einem Saldo von 0 € ab.

Sollten niedrigere Entgelte berechnet werden, ergäbe sich jeweils eine zusätzliche Belastung für die Stadt:

	Entgelt	Kinderzahl	pro Jahr	Diff. zum Verw.vorschlag
Einnahmekalkulation gemäß Vorlage	50 €	75	45.000 €	
	30 €	75	27.000 €	18.000 €
	25 €	75	22.500 €	22.500 €

4. Ferienbetreuung

Im Jahr 2019 betrugen die Einnahmen aus der Ferienbetreuung 13.000 €. Der Verwaltungsvorschlag sieht eine Erhöhung der Entgelte um ca. 20% vor. Demnach wären Mehreinnahmen von ca. 2.600 € zu erwarten, allerdings jeweils zu korrigieren, falls eine andere Geschwisterermäßigung kommen soll. Sollten niedrigere Entgelte berechnet werden, ergäbe sich jeweils eine zusätzliche Belastung für die Stadt.

5. Entgelte Regelbetreuung

Die von der Verwaltung kalkulierte Entgeltsteigerung geht von Mehreinnahmen von ca. 9% (36.000 €) aus.

Eine 5%-ige Steigerung würde Mehreinnahmen von ca. 20.000 € bedeuten, gegenüber dem Verwaltungsvorschlag ein Minus von 16.000 €.

Ein Verzicht auf eine Entgelterhöhung würde Mindereinnahmen gegenüber dem Verwaltungsvoschlag von 36.000 € bedeuten.

6. Flexibilisierung

Bedeutet, dass weniger Kinder in den Gruppen sind bei gleichem Aufwand, demnach ein Mehraufwand für die Stadt entsteht.

Unklar ist, wie stark dies genutzt würde. Wenn ca. 20% der Eltern so buchen würden, müsste man mit ca. 50.000 € Mindereinnahmen rechnen.

Zusammenfassung:	Mehrbedarf gegenüber dem Verwaltungsvorschlag
50% Ermäßigung für das 2. Kind	44,000 €
100% Ermäßigung für das 3. Kind	10.000 €
Frühbetreuung 25 €	22.500 €
Frühbetreuung 30 €	18,000 €
Ferienbetreuung 0% Plus	2.600 €
Regelentgelte 5% Plus	16,000 €
Regelentgelte 0% Plus	36,000 €
Flexibilisierung	50.000 €

Entwicklung der Schulkinderbetreuung (IST-Zahlen)

Schuljahr 2008 / 2009

Albert-Schweitzer-Schule 3 Gruppen + 1 Modulgruppe = 72 Kinder

Altstadtschule 3 Gruppen = 68 Kinder

Moorwegschule 3 Gruppen + 1 Frühgruppe = 69 Kinder

Die Modulgruppe an der ASS besteht seit Schuljahr 2007 / 2008, wegen verlässlichen

offenen Ganztags.

Schuljahr 2009 / 2010

Albert-Schweitzer-Schule 3 Gruppen + 1 Modulgruppe = 65 Kinder

Altstadtschule 3 Gruppen = 66 Kinder

Moorwegschule 3 Gruppen + 1 Frühgruppe = 69 Kinder

Schuljahr 2010 / 2011

Albert-Schweitzer-Schule 1 Modulgruppe = 32 Kinder Altstadtschule 3 Gruppen = 71 Kinder

Moorwegschule 3 Gruppen + 1 Frühgruppe = 73 Kinder Die ASS ist gebundene Ganztagsschule, daher nur noch 1 Modulgruppe.

An der ATS wurden die 16:00 Uhr Plätze ausgeweitet.

Schuljahr 2011 / 2012

Albert-Schweitzer-Schule

Altstadtschule

Altorium Altstadtschule

Moorwegschule

1 Modulgruppe = 36 Kinder

4 Gruppen = 89 Kinder

3 Gruppen = 69 Kinder

Durch Angebot der Schule MWS (Komme - Stunde) ist die Frühgruppe nicht mehr

ausgelastet.

Schuljahr 2012 / 2013

Albert-Schweitzer-Schule 1 Modulgruppe = 47 Kinder Altstadtschule 4 Gruppen = 91 Kinder Moorwegschule 3 Gruppen = 72 Kinder

Schuljahr 2013 / 2014

Albert-Schweitzer-Schule 1 Modulgruppe = 47 Kinder
Altstadtschule 4 Gruppen = 93 Kinder
Moorwegschule 4 Gruppen = 97 Kinder

Mit der 4. Gruppe an der MWS sind auch 17:15 Uhr Plätze geschaffen worden.

Schuljahr 2014 / 2015

Albert-Schweitzer-Schule 1 Modulgruppe = 58 Kinder
Altstadtschule 6 Gruppen = 118 Kinder
Moorwegschule 5 Gruppen = 119 Kinder

Ausweitung an der ATS um 2 weitere Gruppen (Außenstellen: HGH und Alte Feuerwache).

Ausweitung an der MWS um 1 weitere Gruppe.

Schuljahr 2015 / 2016

Albert-Schweitzer-Schule 2 Modulgruppen = 66 Kinder Altstadtschule 6 Gruppen = 128 Kinder Moorwegschule 5 Gruppen = 117 Kinder

An der ASS wurden 2 Modulgruppen gebildet. Aufstockung der Personalstunden an der ASS

wg. Ferienbetreuung

Schuljahr 2016 / 2017

Albert-Schweitzer-Schule 2 Modulgruppen = 51 Kinder
Altstadtschule 6 Gruppen = 133 Kinder
Moorwegschule 4 Gruppen = 87 Kinder
Förderzentrum 3 Gruppen = 64 Kinder

Kündigung der Außenstelle MWS/ Pbg.Str. Bestehende Gruppe ans FÖZ. Neugründung von

2 Gruppen am FÖZ für MWS- + ATS- Kinder.

Schuljahr 2017 / 2018

Albert-Schweitzer-Schule 2 Modulgruppen = 63 Kinder
Altstadtschule 6 Gruppen = 125 Kinder
Moorwegschule 4 Gruppen = 90 Kinder
Förderzentrum 5 Gruppen = 89 Kinder

Ausweitung am FÖZ um 2 weitere Gruppen.

Schuljahr 2018 / 2019

Albert-Schweitzer-Schule 2 Modulgruppen = 60 Kinder Altstadtschule 6 Gruppen = 131 Kinder

Moorwegschule 4 Gruppen = 99 Kinder + 1 Frühgruppe

Förderzentrum 5 Gruppen = 111 Kinder Ausweitung der Betreuung an der MWS um 1 Frühgruppe.

Schuljahr 2019 / 2020

Albert-Schweitzer-Schule 2 Modulgruppen = 60 Kinder Altstadtschule 6 Gruppen = 131 Kinder

Moorwegschule 4 Gruppen = 99 Kinder + 1 Frühgruppe

Förderzentrum 6 Gruppen = 136 Kinder

Ausweitung am FöZ um eine Gruppe.

Gesamtschülerzahlen in SKB vor Schuljahr 2008 / 2009:

 Schuljahr 2003 / 2004
 138 Kinder

 Schuljahr 2004 / 2005
 177 Kinder

 Schuljahr 2005 / 2006
 172 Kinder

 Schuljahr 2006 / 2007
 168 Kinder

 Schuljahr 2007 / 2008
 192 Kinder